

BERICHT WTG-BEHÖRDE.

Tätigkeiten 2019 / 2020
in Berichten und Zahlen
festgehalten



TÄTIGKEITSBERICHT
der Beratungs- und Prüf-
behörde nach dem Wohn- und
Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde)



Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abt. 50 - Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
Tel. 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-9999

© Kreis Coesfeld, März 2021
Foto Titel: Peter Atkins – Fotolia.com

VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt nun der aktuelle Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (kurz: WTG-Behörde) für die Jahre 2019 und 2020.

Das Jahr 2019 konnte insgesamt noch in einem routinemäßigen Rahmen absolviert werden. Im Mittelpunkt standen hier unter anderem die seit April 2019 geltenden Änderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW. Exemplarisch möchte ich auf eine begrüßenswerte Neuerung hinweisen, die dazu geführt hat, dass Pflegeeinrichtungen jetzt tagesaktuell die freien und belegbaren Plätze über eine Internetplattform des Landes NRW melden. Die Daten stehen der Öffentlichkeit seit Mitte Januar 2020 unter www.heimfinder.nrw.de zur Verfügung.

Das Jahr 2020 stand im Fokus der Corona-Pandemie. Die Auswirkungen sowie Veränderungen waren für uns alle zuvor kaum vorstellbar.

Auch die Geschwindigkeit, in der sich alle Beteiligten immer wieder auf neue rechtliche Vorgaben einstellen mussten, war seit Beginn der Pandemie rasant und stellte die Verantwortlichen immer wieder vor große Herausforderungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflege- und Betreuungseinrichtungen waren hierbei besonders gefordert. Ich möchte daher hiermit die Gelegenheit nutzen, mich für ihr Engagement und ihren Einsatz ganz herzlich zu bedanken.

Im Hinblick auf die Impfungen hoffen wir alle, dass die Krise baldmöglichst überwunden werden kann und eine weitgehende Rückkehr zur Normalität möglich sein wird.

Ich lade Sie herzlich ein, sich auf den folgenden Seiten über die Arbeit der WTG-Behörde zu informieren, und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Coesfeld, im März 2021

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines / Einleitung	6
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	7
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	7
2.2 Fortbildungen	7
2.3 Qualitätsmanagement	7
3. Wohn- und Betreuungsangebote	7
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	7
3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)	8
3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	9
3.1.3 Servicewohnen	10
3.1.4 Ambulante Dienste	10
3.1.5 Gasteinrichtungen	11
3.2 Veränderungen / Inbetriebnahmen	11
3.2.1 Inbetriebnahmen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:.....	12
3.2.2 Inbetriebnahmen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	12
3.2.3 Inbetriebnahmen Gasteinrichtungen	13
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	13
4.1 Beratung und Information	13
4.2 Überwachung	15
4.2.1 Prüftätigkeit	15
4.2.2 Gebührenerhebung	23
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	23
4.3.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, Prüfdienst PKV	23
4.3.2 Zusammenarbeit mit dem LWL, Abteilung Behindertenhilfe	24
4.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld	24
4.3.4 Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster	24
4.4 Sonstiges	25
4.4.1 Aufsichtsbehörden:.....	25
4.5 Besonderheiten / Zusätzliche Aufgaben durch die Corona-Pandemie	25
4.5.1 Meldung von COVID-Zahlen	25
4.5.2 Organisation / Begleitung der Arbeitsgruppe Pflege des Krisenstabes	26
4.5.3 Verteilung von Schutzmaterial.....	26

4.5.4 Besuchskonzepte	27
4.5.5 Hygienekonzepte der Tagespflegeeinrichtungen	27
4.5.6 Regelprüfungen	27
4.5.7 Anordnung von Besuchsverboten	27
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	28
6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der WTG-Behörde	29
7. Anlagen, Links	30
7.1 Übersicht der Einrichtungen mit Regelprüfungen Stand: 31.12.2020	30
7.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	30
7.1.2 Gasteinrichtungen	33
7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege – SGB XI	34
7.1.4 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe – SGB IX	35
7.2 Pflege- und Wohnberatung	35
7.3 Rechtsgrundlagen	35

1. Allgemeines / Einleitung

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) ergeben.

Das WTG verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Am 24.04.2019 ist das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzesänderung und der seit 01.06.2019 geltenden Änderung der WTG-Durchführungs-Verordnung (WTG-DVO) haben sich insbesondere Neuregelungen zu folgenden Punkten ergeben:

- Aufhebung der Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen
- Stärkung der Position von Pflegedienstleitungen (fachliche Weisungsunabhängigkeit)
- Vermeidung von Doppelprüfungen (keine Prüfung der Ergebnisqualität, wenn die letzte Prüfung des MDK mängelfrei und nicht älter als 1 Jahr ist)
- Flächendeckender Internetzugang (WLAN) in den Einrichtungen
- Schaffung einer landeseinheitlichen Online-Plattform für eine tagesaktuelle elektronische Suche freier und belegbarer Pflegeplätze (→ www.heimfinder.nrw.de)

Gem. § 14 Abs. 12 WTG müssen die zuständigen Behörden (Kreise und kreisfreie Städte) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Zu Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte hat das zuständige Landesministerium eine landeseinheitliche Struktur vorgegeben, damit eine Harmonisierung der Tätigkeitsberichte erfolgt und damit sich das Ministerium einen landesweiten Überblick über die Tätigkeiten der kommunalen Behörden verschaffen kann.

Der Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld wurde unter Zugrundelegung dieser vorgegebenen Struktur erstellt.

Zusätzlich zu den maßgeblichen Berichtszahlen für 2019 und 2020 wurden aus dem vorherigen Tätigkeitsbericht, der für die Jahre 2017 und 2018 erstellt wurde, die Zahlen für das Jahr 2018 übernommen, damit ein Datenverlauf über einen Dreijahreszeitraum erkennbar wird.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

In der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld sind zurzeit ein vollzeitbeschäftigter Verwaltungsfachwirt sowie zwei halbtagsbeschäftigte examinierte Pflegefachkräfte tätig. Insgesamt sind somit derzeit 2,0 Vollzeitstellen vorhanden (bis zum 14.08.2019: 1,5 VK / seit dem 15.08.2019 zusätzlicher Einsatz einer Pflegefachkraft mit einem Stellenanteil von 0,5 VK). Die Beschäftigten weisen langjährige Berufserfahrungen auf.

2.2 Fortbildungen

Die Beschäftigten nehmen regelmäßig an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teil. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere folgende Veranstaltungen besucht:

1. Informationsveranstaltung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)
2. Informationsveranstaltung zur „Neuausrichtung der Qualitätsbeurteilung und Qualitätsdarstellung für die stationäre Langzeitpflege“
3. Deutscher Wundkongress, Bremen

2.3 Qualitätsmanagement

Ziel des Qualitätsmanagements ist es, die Qualität der Arbeit in der WTG-Behörde zu sichern bzw. stetig zu verbessern.

Hierzu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. internes Controlling / Berichtswesen
2. Festlegung von Kennzahlen und Grundzahlen im Produkthaushalt
3. Teilnahme an den Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS)
4. Teilnahme an Erfahrungsaustauschveranstaltungen mit dem Medizinischen Dienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (MDK), dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV), dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der zuständigen Pflegekasse (vdek) sowie dem Kreis Borken (siehe auch Ziffer 4.3.1)
5. gemeinsamer Erfahrungsaustausch mit den WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster (siehe auch Ziffer 4.3.4)
6. Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster (siehe auch Ziffer 4.3.4)

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote gem. § 2 WTG fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
3. Angebote des Servicewohnens
4. Ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind gem. § 18 WTG Einrichtungen, die

- den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen,
- in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
- entgeltlich betrieben werden.

Hierzu zählen vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX. Diese Einrichtungen unterlagen bereits vor dem Inkrafttreten WTG im Jahr 2014 den Vorschriften des Heimgesetzes und des Wohn- und Teilhabegesetzes 2008.

EuLa	31.12.2018		31.12.2019		31.12.2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	30	2.360	31	2.366	31	2.368
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	14	1.192	13	1.163	13	1.159
Summe	44	3.552	44	3.529	44	3.527

Erläuterungen:

- Die Erhöhung der Platzzahlen im Bereich der Pflegeeinrichtungen ist bedingt durch
 - die Aufhebung eines Belegungsstopps (seit 01.08.2018 wegen Nichteinhaltung der Einzelzimmerquote) bei einer Einrichtung nach Inbetriebnahme eines neuen Anbaus mit zusätzlichen Einzelzimmern Anfang 2019 – plus 6 Plätze
 - die Zulassung von zwei zusätzlichen Plätzen im Bestand (Umwandlung von zwei Besucherzimmern) im Jahr 2020
- Der in einer weiteren Einrichtung noch bestehende Belegungsstopp für 6 Plätze wird nach Fertigstellung eines Anbaus Anfang 2021 aufgehoben. Diese 6 Plätze sind in der o.g. Tabelle noch unberücksichtigt geblieben.
- Bei der Erhöhung der Anzahl der Pflegeeinrichtungen handelt es sich um eine redaktionelle Datenkorrektur im Zusammenhang mit dem Seniorenstift Alte Weberei, Coesfeld (zwei Einrichtungen - stationäre Pflege und Sonderpflegebereich Beatmungspflege). Zur Angleichung an den Datenbestand der Pflegebedarfsplanung und des Internetportals PfAD.wtg wurden die Bereiche „stationäre Pflege“ und der

„Sonderpflegebereich Beatmungspflege“ als zwei getrennte Einrichtungen erfasst. Zum 01.01.2021 wurde der Sonderpflegebereich aufgegeben, so dass sich die Einrichtungszahl dann wieder auf 30 reduziert.

- Hinsichtlich der Anzahl der Eingliederungshilfeeinrichtungen ist anzumerken, dass sich insgesamt 13 Einrichtungen im Kreis Coesfeld befinden. Ein Leistungsanbieter aus dem Stadtgebiet Münster (Alexianer Münster) betreibt im Kreis Coesfeld drei Außenwohnstandorte, für die die WTG-Behörde des Kreises Coesfeld zuständig ist (insbesondere: Durchführung von Regelprüfungen). Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eigenständige Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) nach § 18 WTG. Zur Angleichung an den Datenbestand des Internetportals PfAD.wtg, in dem die EuLa über den Hauptstandort in Münster registriert wurde, wird diese Besonderheit nicht mehr als Einrichtung im Kreis Coesfeld mitgezählt. Daher wurde die Gesamtzahl der Eingliederungshilfeeinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot von 14 auf 13 reduziert und die Platzzahl entsprechend verringert (insgesamt 38 Plätze).
- Bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe außerhalb der Stammeinrichtungen sind eine Vielzahl von Außenwohnstandorten vorhanden. Hierbei handelt es sich um unterschiedliche Wohnangebote (Außenwohngruppen, Wohnstätten und Einzelwohnen), die an den jeweiligen Standorten auch in Kombination vorzufinden sind. Die Anzahl der Außenwohnstandorte außerhalb der Stammeinrichtungen belief sich im Kreis Coesfeld am 31.12.2020 auf insgesamt 53 Standorte.

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind gem. § 24 WTG Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	31.12.2018		31.12.2019		31.12.2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegebedürftige Menschen SGB XI	6	46	6	46	6	46
Menschen mit Behinderungen SGB IX	8	26	7	22	8	30
Summe	14	72	13	68	14	76

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen gem. § 24 WTG nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW.

3.1.3 Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind gem. § 31 WTG Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme einer Anzeigepflicht gem. § 32 WTG nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.

Der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ (siehe auch Ziffer 4.2.1.5), die von den Leistungsanbietern zur Erfüllung der Anzeigepflichten zu nutzen ist, konnten folgende Zahlen für die hier angezeigten Angebote des Servicewohnens entnommen werden:

Servicewohnen	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	23	23	22

3.1.4 Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind gem. § 33 WTG mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

Hierbei handelt es sich um ambulante Pflegedienste (SGB XI) oder Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (SGB IX).

Der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ (siehe auch Ziffer 4.2.1.5), die von den Leistungsanbietern zur Erfüllung der Anzeigepflichten zu nutzen ist, konnten folgende Zahlen für die hier angezeigten Ambulanten Dienste entnommen werden:

Ambulante Dienste	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Pflegedienste (Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag SGB XI)	35	37	36
Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung SGB IX)	13	13	13
Summe	48	50	49

Ambulante niedrigschwellige Angebote, die nach der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) zugelassen sind, sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Sie müssen aufgrund der WTG-DVO seit 2019 nicht mehr gegenüber der WTG-Behörde angezeigt werden.

3.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind gem. § 36 WTG entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize.

Aufgrund der Änderung des WTG im Jahr 2019 sind auch Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen Gasteinrichtungen im Sinne des WTG .

Gasteinrichtungen	31.12.2018		31.12.2019		31.12.2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Tagespflege	16	210	16	211	18	241
Hospiz	1	9	1	9	1	9
Kurzzeitpflege (solitär)	1	12	1	12	1	12
Tagestätten für Menschen mit psychischen Behinderungen (seit 2019)	./	./	2	40	2	40
Summe	18	231	20	272	22	302

3.2 Veränderungen / Inbetriebnahmen

Im Berichtszeitraum waren bei den Einrichtungen, die den wiederkehrenden Prüfungen unterliegen, folgende **Inbetriebnahmen** zu verzeichnen:

3.2.1 Inbetriebnahmen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:

Jahr	Einrichtung	Ort	Plätze
2019	Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Netzwerk (SGB IX) Außenwohnstandort Altefeldstraße	Ascheberg	4
2019	IBP – Pfauengasse (SGB XI) Außenwohnstandort Kupferstraße	Coesfeld	4
2019	Seniorenpark Münsterland (SGB XI) Anbau an der Pflegeeinrichtung	Dülmen- Hiddingsel	9
2019	Anna-Katharinenstift Karthaus (SGB IX) Außenwohnstandort Meisenweg	Dülmen	2
2019	Alexianer Münster (SGB IX) Außenwohnstandort Münsterstraße	Senden	1
2019	Sozialwerk St. Georg - Wohnverbund Haus Davert (SGB IX) Neubau Wohnheim Haus Davert	Senden- Ottmarsbocholt	24

Erläuterungen:

- Die Inbetriebnahme der neuen Wohnangebote in der Eingliederungshilfe (SGB IX) erfolgte jeweils in Abstimmung mit den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Eine Erhöhung der Platzzahlen, die der LWL mit den Einrichtungen vereinbart hat, war hiermit nicht verbunden.
- In dem Anbau der Pflegeeinrichtung sind 9 Einzelzimmer neu entstanden. Hiermit ist ein Abbau von Doppelzimmern in der Einrichtung erfolgt. Eine Änderung des Versorgungsvertrages hinsichtlich der Gesamtplatzzahl war hiermit nicht verbunden.

3.2.2 Inbetriebnahmen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Jahr	Einrichtung	Ort	Plätze
2020	WG Schedelichstraße (SGB IX) (Anna-Katharinenstift Karthaus)	Dülmen	8

3.2.3 Inbetriebnahmen Gasteinrichtungen

Jahr	Einrichtung	Ort	Plätze
2020	Tagespflege Caritas (Standortverlagerung mit 3 zusätzlichen Plätzen)	Ascheberg	15
2020	Tagespflege Heimat-Haus	Ascheberg	14
2020	Tagespflege Zur Alten Gärtnerei	Coesfeld-Lette	13

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartnerin und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz. Nach § 11 WTG beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personengruppen in Anspruch (z.B.: Bewohner/-innen, Angehörige, rechtliche Betreuer/-innen, Bevollmächtigte, Investoren, Betreiber/-innen von WTG-Angeboten, Planer/-innen, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter/-innen, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Im WTG ist die Beratung der Einrichtungen als ein (vorrangiges) Mittel der behördlichen Qualitätssicherung vorgeschrieben. Nach § 15 WTG soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung von Mängeln beraten, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden.

Als Schwerpunkte der Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem WTG sind folgende Themen zu nennen:

- Wohnqualität / bauliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau oder Umbau von Wohn- und Betreuungsangeboten (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften)
- Pflegerische Themen
- Personelle Anforderungen
- Mitwirkung und Mitbestimmung (u.a. Beiratswahlen / Bestellung von Vertrauenspersonen für Tagespflegeeinrichtungen)
- Beschwerdeverfahren

- Nutzung der Datenbank „PfAD.wtg“ / Fragen im Zusammenhang mit den Anzeigepflichtungen (u.a. Inbetriebnahmen, Wechsel Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen)
- Neuregelungen WTG-Änderung 2019

Weiterhin ist zu erwähnen, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen in den Einrichtungen ausführliche Beratungen zu aktuellen Themen des Wohn- und Teilhabegesetzes durchgeführt wurden.

Hierbei ging es u.a. um die neuen bzw. geänderten Anforderungen, die sich aus der WTG-Änderung 2019 ergeben haben. Zu nennen sind insbesondere die Vorschriften zu folgenden Punkten:

- Qualifikationsanforderungen für Einrichtungsleitungen
- Position von Pflegedienstleitungen (fachliche Weisungsunabhängigkeit)
- Vermeidung von Doppelprüfungen
- Flächendeckender Internetzugang (WLAN) in den Einrichtungen
- Medikamentenschulungen
- Online-Plattform für eine tagesaktuelle elektronische Suche freier und belegbarer Pflegeplätze (Heimfinder)

Im Jahr 2020 bezogen sich die Beratungsanfragen bzw. -bedarfe in erster Linie auf Vorschriften bzw. Anforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Regelungen für die WTG-Einrichtungen, die insbesondere in folgenden Vorschriften enthalten waren bzw. sind:

- Coronaschutzverordnung NRW
- Coronabetreuungsverordnung NRW
- Allgemeinverfügung „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche)
- Allgemeinverfügung „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)

Hierbei ging es neben Fragestellungen in Bezug auf die Besuchskonzepte und die Wahrung der Rechte der Bewohner/Innen auf Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben auch um viele Fragen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz (z.B. Testungen / Isolierung / Quarantäne, Schutzmaterial, Nutzung des COVID-Melders im Internetportal PfAD.wtg etc.).

Die Beantwortung der Infektionsschutzfragen durch die WTG-Behörde ist i.d.R. nach vorheriger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgt.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die WTG-Behörden prüfen Wohn- und Betreuungsangebote, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) erfüllen (§ 14 Abs. 1 WTG).

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu prüfen (Regelprüfungen). Die Regelprüfungen sind in gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen unangemeldet durchzuführen.

Für selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen und für ambulante Dienste sieht das WTG die Durchführung von Regelprüfungen nicht vor.

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen hat das zuständige Ministerium des Landes NRW einen **Rahmenprüfkatalog** zur Qualitätssicherung von Wohn- und Betreuungsangeboten nach § 14 des WTG veröffentlicht, der sich wie folgt aufteilt:

- Teil 1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2 Tages- und Nachtpflege
- Teil 3 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Der Rahmenprüfkatalog enthält folgende sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Für die Durchführung der Regelprüfungen werden durch das Wohn- und Teilhabegesetz NRW **Prüfintervalle** vorgeschrieben, die einzuhalten sind.

Bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften muss die WTG-Behörde mindestens eine Regelprüfung im Jahr vornehmen. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§§ 23 Abs. 2, § 30 Abs. 3 WTG). Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn zu seiner Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde.

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieter und Leistungsanbieterinnen in Gasteinrichtungen ist regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren zu prüfen (§ 41 WTG).

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie wurden die Regelprüfungen aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 18.03.2020 und 22.06.2020 für rd. drei Monate ausgesetzt. Hierdurch bedingt ist es im Jahr 2020 in einigen Einrichtungen zu einer Überschreitung der Mindestprüfabstände gekommen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle konnten die Intervalle jedoch gesetzeskonform eingehalten werden.

Insgesamt wurden folgende Regelprüfungen durchgeführt:

Regelprüfungen	2018	2019	2020
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	23	24	21
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	2	11	2
Gasteinrichtungen	0	5	12
Summe	25	40	35

Prüfquoten

Die vom WTG vorgegebenen Mindestprüfintervalle für die Durchführung von Regelprüfungen konnten im Jahr 2019 vollständig und im Jahr 2020 größtenteils eingehalten werden.

Für die einzelnen Jahre wurden Prüfquoten ermittelt, die darstellen, wie hoch der prozentuale Anteil der im jeweiligen Jahr insgesamt zu prüfenden Einrichtungen (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften) ist, bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfzeiträume eingehalten werden konnten. Es ergaben sich dabei folgende Werte:

Prüfquoten	2018	2019	2020
	96 %	100 %	69 %

4.2.1.2 Anlassprüfungen

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund von Hinweisen bzw. Beschwerden folgende anlassbezogenen Prüfungen durchgeführt:

Anlassprüfungen	2018	2019	2020
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	4	3	5
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	0	0
Gasteinrichtungen	0	0	0
Summe	4	3	5

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen werden jeweils in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen und der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach einem vorgegebenen Muster gem. § 14 Abs. 9 WTG im Internetportal des Kreises Coesfeld veröffentlicht (Ergebnisbericht), um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren.

Der jeweilige Ergebnisbericht enthält Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehenden Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Zu finden sind diese Ergebnisberichte unter:

- www.kreis-coesfeld.de
 - Serviceportal
 - Dienstleistung: Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Vor der Veröffentlichung der Ergebnisberichte wurde den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben (§ 4 Abs. 3 WTG DVO).

Die zuvor bestehende Möglichkeit einer Selbstdarstellung ist mit der WTG-Änderung 2019 entfallen.

Zusammenfassend ist zu den Prüfergebnissen Folgendes zu berichten:

- Bei den geprüften Einrichtungen wurden bei der überwiegenden Zahl der Prüfkriterien keine Mängel festgestellt.
- Bei festgestellten Mängeln handelte es sich nahezu vollständig um Mängel, die als geringfügige Mängel bewertet werden konnten. Beispielsweise sind geringfügige Mängel in folgenden Rubriken festgestellt worden:

- Personelle Ausstattung
 - Pflegequalität
 - Pflegeplanung
 - Dokumentation
 - Umgang mit Arzneimitteln
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen
- In der Regel wurden die festgestellten Mängel im Rahmen des Beratungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 WTG bearbeitet bzw. behoben. Die Mängelbehebung wurde im Nachgang zu den Prüfungen überwacht.
 - Bei zwei Pflegeeinrichtungen wurden im Berichtszeitraum Mängel festgestellt, die als „wesentlich“ zu bewerten waren. Es handelte sich hierbei um Mängel in den Rubriken „Personelle Ausstattung“, „Pflegeplanung und Dokumentation“ und „Umgang mit Arzneimitteln“. Aufgrund dieser Mängel wurde mit einer Einrichtung ein freiwilliger Belegungsstopp vereinbart. Dies bedeutet, dass eine Neubelegung erst nach Behebung der nicht unerheblichen Mängel möglich war. Mit derselben Einrichtung wurden Maßnahmen zur umgehenden Behebung der wesentlichen Mängel hinsichtlich des Umgangs mit Arzneimitteln vereinbart. Die Mängelbehebung wurde im direkten Nachgang zur Prüfung überwacht. Mit einer weiteren Einrichtung wurden Maßnahmen zur umgehenden Behebung der wesentlichen Dokumentationsmängel vereinbart. Die Mängelbehebung wurde im direkten Nachgang zur Prüfungen überwacht.
 - Aufgrund der Vorschriften des WTG müssen mindestens die Hälfte der mit sozialen bzw. pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sein. Die Fachkraftquote konnte bei allen Eingliederungshilfeeinrichtungen problemlos eingehalten werden. Bei den Pflegeeinrichtungen gestaltet sich das Bild sehr unterschiedlich. Viele Einrichtungen können noch eine Fachkraftquote aufweisen, die deutlich über 50 % liegt (bis zu 70 %). In Einzelfällen ist aber auch erkennbar geworden, dass Probleme mit der Einhaltung der Fachkraftquote bestanden und diese auch zeitweise unterschritten wurde.
 - Seit Beginn der Corona-Pandemie wurde im Rahmen der WTG-Regelprüfungen des Jahres 2020 zusätzlich die Umsetzung der coronabedingten, besonderen rechtlichen Anforderungen an die Einrichtungen überprüft. Bei den geprüften Einrichtungen wurden bei der überwiegenden Anzahl keine Abweichungen festgestellt.

4.2.1.3 Einzelzimmerquote zum 01.08.2018

Aufgrund der Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes mussten zum 01.08.2018 sämtliche Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eine Einzelzimmerquote von mindestens 80 % aufweisen. Die weit überwiegende Zahl der Einrichtungen konnte diese Anforderung an die Wohnqualität fristgerecht erfüllen.

In fünf Fällen war es im Jahr 2018 erforderlich, zur Erreichung der Einzelzimmerquote einen Belegungsstopp anzuordnen (3 Pflegeeinrichtungen - insgesamt 28 Plätze / 2 Einrichtungen der Eingliederungshilfe - insgesamt 5 Plätze).

Im Berichtszeitraum haben sich hier folgende neue Entwicklungen gegeben:

- Für eine Pflegeeinrichtung wurde nach der Inbetriebnahme eines neuen Anbaus der Belegungsstopp für sechs Plätze zum 01.02.2019 wieder aufgehoben.

- In einer weiteren Pflegeeinrichtung mit einem Belegungsstopp für 6 Plätze wurde zwischenzeitlich ebenfalls ein neuer Anbau mit zusätzlichen Zimmern errichtet. Die Inbetriebnahme erfolgt Anfang 2021, so dass es dann hier ebenfalls zu Aufhebung des Belegungsstopps kommt.
- In einer betroffenen Einrichtung der Eingliederungshilfe ist der Belegungsstopp für 4 Plätze nach Verlagerung der Plätze in eine neue Außenwohngruppe zum 01.01.2019 wieder entfallen.
- Der Platz in der zweiten betroffenen Einrichtung der Eingliederungshilfe befindet sich in einer Außenwohngruppe. Es ist vorgesehen, Bewohnerplätze in nächster Zeit in ein neues geplantes Wohnheim zu verlagern, so dass der Belegungsstopp danach entfallen wird.

Die Frist zur Erreichung der Einzelzimmerquote konnte bei einer Pflegeeinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung bis zum 31.07.2023 verlängert werden, nachdem auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld ab dem 01.08.2018 verzichtet wurde. Daher war es hier nicht erforderlich, einen Belegungsstopp anzuordnen.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung)

Eine gemeinsame Prüfung mit dem MDK oder mit dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (PKV) wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

Es erfolgt jedoch regelmäßig ein gegenseitiger Informationsaustausch über die jeweiligen Prüfergebnisse und die Prüftermine.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

4.2.1.5.1 Datenbank „PfAD.wtg“

Nach § 9 Absatz 1 WTG besteht für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter eine Anzeigepflicht für alle Angebote im Sinne des § 2 Absatz 2 WTG NRW (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen).

Für die Durchführung der Anzeige- und Meldepflichten wurde vom Land NRW das EDV-Verfahren „PfAD.wtg“ entwickelt. „PfAD.wtg“ ist eine internetgestützte elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung der WTG-Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll. Dabei steht „PfAD“ für **P**flege und **A**lter **D**atenbank, „wtg“ nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage, das Wohn- und Teilhabegesetz. Dieses EDV-Programm wurde seitens des Landes NRW Mitte 2016 freigeschaltet und ist im Internet unter folgendem Link zu erreichen:

www.pfadwtg.nrw.de

Perspektivisch soll die Anwendung „PfAD.wtg“ im Zuge der Umsetzung der Ziele des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) sowie des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) in eine Landesdatenbank Alter und Pflege münden.

Die Nutzung des Verfahrens „PfAD.wtg“ wurde für alle Leistungsangebote verbindlich vorgegeben. Nach Inbetriebnahme des Programmes wurden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Jahr 2016 aufgefordert, ihre bestehenden Angebote in PfAD.wtg zu registrieren.

Das Erstregistrierungsverfahren wurde im Jahr 2016 für die Bestandseinrichtungen abgeschlossen. Auch die danach in Betrieb gegangenen Leistungsangebote haben sich in diesem Internetportal registriert.

Die nach der Erstregistrierung vorzunehmenden „Meldungen“, sind durch sämtliche Leistungsangebote erfolgt. Bei den Meldungen sind die im Angaben zu machen bzw. sind die Unterlagen hochzuladen, die sich aus den Vorschriften des § 9 WTG i.V.m. der WTG DVO zu den jeweiligen Anzeigepflichten ergeben.

Im Jahr 2020 wurde die Datenbank um folgende zwei Module ergänzt:

1. Heimfinder NRW

Hier sind seit Januar 2020 von den vollstationären Pflegeeinrichtungen tagesaktuelle Zahlen freier und belegbarer Dauer- und Kurzzeitpflegeplätze zu melden (gem. § 23 Abs. 4 WTG-DVO)

Die gemeldeten Daten stehen auf der Internetseite www.heimfinder.nrw.de für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

2. COVID-Melder

Dieses Modul dient seit Mitte Juni 2020 zur Übermittlung von Corona-Infektionszahlen im Pflege- und Betreuungsbereich an die WTG-Behörde, die Bezirksregierung Münster sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW. Neben der Zahl der infizierten Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer sind auch die infizierten sowie die unter Quarantäne stehenden Beschäftigten zu melden. Folgende Leistungsangebote sind zur Nutzung verpflichtet:

- Vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (besondere Wohnformen)
- Vollstationäre Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Ambulante Pflegedienste
- Ambulante Dienste Eingliederungshilfe („Ambulant betreutes Wohnen“)

4.2.1.5.2 Anzeigepflichten

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat nach § 9 WTG seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben erhalten.

Die notwendigen Angaben ergeben sich zu den jeweiligen Leistungsangeboten aus den Vorschriften der WTG DVO. Hieraus ist auch zu entnehmen, dass Änderungen unverzüglich anzuzeigen sind.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften wurden im Berichtszeitraum folgende Anzeigepflichten durchgeführt:

Inhalt der Anzeigen	2018	2019	2020
Inbetriebnahmen	4	6	4
Wechsel der Einrichtungsleitung	7	6	5
Wechsel der Pflegedienstleitung	7	6	5
Summe:	18	18	14

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Betrugsfälle sind im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld nicht bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Zunächst ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gem. § 6 Abs. 2 WTG ein eigenes Beschwerdeverfahren sicherstellen müssen. Dieses muss mindestens beinhalten:

1. die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Personen,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

Das Beschwerdemanagement in den Einrichtungen ist auch ein Inhalt der wiederkehrenden Prüfungen.

Die Einrichtungen im Kreis Coesfeld halten ein entsprechendes Beschwerdemanagement vor. Dadurch bedingt werden viele Beschwerdepunkte bereits in den Einrichtungen bearbeitet. Dies trägt auch dazu bei, dass die Gesamtzahl der Beschwerden, die bei der WTG-Behörde vorgetragen werden, sich insgesamt auf einem niedrigen Niveau bewegt. Die Auswertung der bei der WTG-Behörde eingegangenen Beschwerden für den Berichtszeitraum hat Folgendes ergeben:

Beschwerden	2018	2019	2020
	10	18	15

Wesentlicher Beschwerdeinhalt – nach Kategorien Rahmenprüfkatalog	2018	2019	2020
personelle Ausstattung	4	3	0
Wohnqualität	1	2	2
Hauswirtschaftliche Versorgung	0	2	0
Gemeinschaftsleben / Alltagsgestaltung	0	0	0
Pflege und soziale Betreuung	7	12	8
Kundeninformation, Mitwirkung und Mitbestimmung	0	0	0
sonstiges	0	3	6

Anmerkung: Doppelnennungen sind möglich

Betroffene Einrichtungen	2018	2019	2020
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – Pflege	7	9	8
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - Eingliederungshilfe	1	3	3
Wohngemeinschaften	1	0	0
Gasteinrichtungen	0	0	0

Beschwerden begründet?	2018	2019	2020
ja	5	3	2
teilweise	3	5	5
nein	1	1	4
nicht feststellbar	1	9	4

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 WTG)

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 11 Befreiungsbescheide für begründete Abweichungen von den Anforderungen des WTG erteilt.

- In sechs Fällen bezogen sich die Abweichungen auf die Zulassung einer tageweisen Überschreitung der zugelassenen Gesamtplatzzahl in Tagespflegeeinrichtungen.
- Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von Außenwohnstandorten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe wurden in vier Fällen Abweichungen von den Anforderungen der Barrierefreiheit zugelassen.
- Für eine Pflegeeinrichtung wurde ein Abweichungsbescheid im Zusammenhang mit einer Erweiterung um zwei stationäre Pflegeplätze erteilt (Überschreitung der 80-Platz-Grenze).

4.2.2 Gebührenerhebung

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW. Mit der Änderung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 08.10.2019 ist auch eine Änderung der maßgeblichen Tarifstelle „10a – Wohn- und Teilhabegesetz“ erfolgt. Die Gebührentatbestände wurden hiermit insgesamt neu strukturiert und in der Höhe verändert.

Der größte Teil der Gebühreneinnahmen der WTG-Behörde werden durch Gebühren für wiederkehrende Prüfungen erzielt (neue Tarifstelle: 10a.3). Hier hat sich jetzt eine deutliche Erhöhung der Rahmgebühren ergeben. Dadurch bedingt ist im Jahr 2020 ein deutlicher Anstieg der Gebühreneinnahmen zu verzeichnen.

Die in Rechnung gestellten Gebühren der WTG-Behörde beliefen sich auf folgende Beträge:

➤ 2018:	24.328 €
➤ 2019:	24.760 €
➤ 2020:	42.072 €

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

4.3.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, Prüfdienst PKV

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekasse, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Mit Datum vom 30.11.2016 wurde zwischen dem Kreis Coesfeld und den Landesverbänden der Krankenkassen auf der Grundlage einer auf Landesebene abgestimmten Mustervereinbarung eine Kooperationsvereinbarung gem. § 44 Abs. 3 WTG abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit wird insbesondere durch die Abstimmung der Prüftermine sowie durch den Austausch der Prüfberichte gewährleistet.

Weiterhin findet einmal jährlich ein Erfahrungsaustausch zwischen den Vertretungen des vdek, der BARMER, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der WTG-Behörden der Kreise Borken und Coesfeld statt.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert.

Im Jahr 2020 musste die Veranstaltung coronabedingt abgesagt werden.

4.3.2 Zusammenarbeit mit dem LWL, Abteilung Behindertenhilfe

Die Zusammenarbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe und der WTG-Behörde ergibt sich aus § 128 Abs. 1 SGB IX. Demnach haben die Träger der Eingliederungshilfe mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhält daher die Prüfergebnisse und Bescheide der WTG-Behörde zur Kenntnis. Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt ein direkter Austausch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

4.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld

Die WTG-Behörde arbeitet eng mit anderen Stellen des Kreises Coesfeld zusammen. Dazu zählen u.a. das Gesundheitsamt (insbesondere Hygieneaufsicht, Amtsapotheker), die Lebensmittelüberwachung, sowie die Bauaufsicht. Hinsichtlich festgestellter Mängel, Prüfpraxis und Beratungsbedarf findet ein bedarfsorientierter Austausch statt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden, die WTG-Behörde gem. § 12 Abs. 2 WTG eine koordinierende Funktion übernimmt. Dies gilt nicht für Baugenehmigungsverfahren und Verfahren nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW.

4.3.4 Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Zu dem Arbeitskreis zählen die Bezirksregierung Münster sowie die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf sowie der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster.

Es werden jeweils aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes besprochen.

Im Jahr 2019 haben zwei Veranstaltungen in Münster stattgefunden.

2020 wurden aufgrund der Corona-Pandemie keine Präsenzveranstaltungen durchgeführt.

Dafür haben diverse Telefonkonferenzen stattgefunden, die jeweils von der Bezirksregierung Münster organisiert wurden.

Darüber hinaus besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk. In diesem Kreis erfolgt ein Austausch zu pflegefachlichen Problemen und Fragen.

4.4 Sonstiges

4.4.1 Aufsichtsbehörden:

Bei den Aufgaben nach dem WTG handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufsicht über die WTG-Behörden führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes NRW (MAGS).

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
Domplatz 1
48143 Münster

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes NRW
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Tel: 0251 / 411-0
FAX 0251 / 411-2525

Tel.: 0211 / 855-5
FAX: 0211 / 855-3683

Email: poststelle@brms.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

Email: poststelle@mags.nrw.de
Internet: www.mags.nrw.de

4.5 Besonderheiten / Zusätzliche Aufgaben durch die Corona-Pandemie

Seit Beginn der Corona-Pandemie hat es für die Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterfallen, eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben gegeben, die von den Einrichtungen umzusetzen waren bzw. sind.

Die WTG-Behörde hat dabei in einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand insbesondere unterstützende, beratende und koordinierende Funktion übernommen (u.a. Informationsweitergabe an die Einrichtungen über einen bestehenden E-Mail-Verteiler, Verteilung von Schutzmaterial etc.). Die WTG-Behörde war oftmals der erste Ansprechpartner bei Problemen in den Einrichtungen oder bei Fragestellungen zur Umsetzung neuer Anforderungen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es seit März 2020 eine Vielzahl von unterschiedlichsten neuen Vorschriften gab und gibt, die sich oftmals in kurzen Zeitabständen änderten oder wieder aufgehoben wurden.

Hinzugekommen sind zudem neue Kontroll- bzw. Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf soziale Teilhabe (insbesondere Wahrung der normierten Besuchsrechte).

Besonders hervorzuheben sind insbesondere folgende Aufgabenfelder:

4.5.1 Meldung von COVID-Zahlen

Seit Ende März 2020 sind die vollstationären Pflegeeinrichtungen, Wohnformen der Eingliederungshilfe und die ambulanten Dienste verpflichtet, täglich Veränderungen zu den Zahlen der an COVID erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner sowie der den Beschäftigten (Infizierungen, Quarantänefälle, Todesfälle) an die WTG-Behörde zu melden.

Die WTG-Behörde hat diese Zahlen, die anfangs von den Einrichtungen anhand einer Excel-Tabelle gemeldet wurden, zunächst täglich über den Krisenstab an die Bezirksregierung

Münster weitergegeben. Mitte Juni 2020 wurde das Meldeverfahren umgestellt. Es kommt seitdem eine vom MAGS entwickelte Internetplattform zum Einsatz (COVID-Melder PfAD.wtg). Die Bezirksregierung sowie das Ministerium konnten mit Einführung dieses neuen Meldesystems direkt auf die gemeldeten Zahlen zugreifen, so dass die Meldungen der WTG-Behörde an die Bezirksregierung entfallen konnten.

Die WTG-Behörde gibt seitdem die von den Einrichtungen gemeldete Zahlen werktätiglich nur noch intern an den Krisenstab weiter.

4.5.2 Organisation / Begleitung der Arbeitsgruppe Pflege des Krisenstabes

Auf Veranlassung des Krisenstabes wurde eine „Arbeitsgruppe Pflege des Krisenstabes“ eingerichtet, die seit dem 01.04.2020 insgesamt 10 Mal getagt hat.

Der Sitzungsdienst für jeweiligen Sitzungen der Arbeitsgruppe wurde von der WTG-Behörde übernommen (insbesondere Einladungen / Vorbereitung Tagesordnung / Erstellung und Verteilung der Protokolle).

Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der stationären und teilstationären Einrichtungen (Pflege und Eingliederungshilfe), der ambulanten Pflegedienste, des Rettungsdienstes, der Krankenhäuser sowie des Kreises Coesfeld. Es wurden jeweils aktuelle Entwicklungen bzw. Probleme und Auslegungsfragen von neuen Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erörtert und Verfahrensweisen abgestimmt. Beispielsweise wurden in den vergangenen Sitzungen Fragenstellungen zu folgenden Themen behandelt:

- Überleitung Krankenhaus / Pflegeeinrichtung
- persönliche Schutzausrüstung
- Quarantäne / Isolation
- Besuchsregelungen
- Testungen (PCR-Test, PoC-Antigen-Test, Testkonzepte etc.)

Die Ergebnisprotokolle wurden nach den Sitzungen an aller Einrichtungen (Pflege und Besondere Wohnformen) sowie an alle ambulanten Pflegedienste im Kreis Coesfeld per E-Mail übersandt.

4.5.3 Verteilung von Schutzmaterial

Im Verlauf der ersten Pandemie-Monate wurde dem Kreis Coesfeld seitens des Landes NRW in diversen Lieferungen große Mengen von Persönlichem Schutzmaterial (u.a. Schutzmasken, Schutzbrillen, Schutzkittel, Desinfektionsmittel, Handschuhe) zur Verfügung gestellt, das an die Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen weiter zu verteilen war.

Im Auftrag des Krisenstabs wurde die Verteilung der gelieferten Kontingente für alle Dienste der Pflege und Eingliederungshilfe des Kreises Coesfeld federführend durch die WTG-Behörde mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen des Jobcenters koordiniert und durchgeführt. Die letzten Auslieferungen sind im September 2020 erfolgt.

Regelmäßige Lieferungen des Landes sind jetzt nicht mehr vorgesehen, da sich die Marktsituation zur Beschaffung von Schutzmaterial wieder entspannt hat und die Einrichtungen sich dieses wieder selbst beschaffen können.

Für Notfälle bei akut-lokalen Ausbruchsgeschehen (sog. Hot-Spots) wird bei der Bezirksregierung Münster noch ein Schutzmateriallager vorgehalten.

4.5.4 Besuchskonzepte

Nachdem in der Anfangszeit der Pandemie seit Mitte März zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen noch erhebliche Besuchseinschränkungen bestanden, wurden diese vom Land NRW seit dem „Muttertags-Wochenende“ im Mai 2020 unter Einhaltung von besonderen Hygienemaßnahmen wieder gelockert.

Die Einrichtungen mussten hierfür Besuchskonzepte erstellen, die der WTG-Behörde zur Kenntnis zu geben waren. Es wurde seitens der WTG-Behörde nachgehalten, ob für alle Einrichtungen entsprechende Konzepte vorgelegt wurden. Weiterhin wurde im Rahmen der Zuständigkeit der WTG-Behörde nach § 43 WTG in diesem Zusammenhang überwacht, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben im Konzept und bei seiner Umsetzung ausreichend berücksichtigt wurde.

4.5.5 Hygienekonzepte der Tagespflegeeinrichtungen

Das im März 2020 vom MAGS angeordnete Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen war im Rahmen der Lockerungsmaßnahmen durch das MAGS zum 08.06.2020 wieder aufgehoben worden. Der Betrieb ist seitdem auf der Basis von einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten wieder möglich geworden. Diese Konzepte waren durch die Tagespflegeeinrichtungen bei der WTG-Behörde vorzulegen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde seitens der WTG-Behörde kontrolliert.

4.5.6 Regelprüfungen

Die WTG-Behörden wurden seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW am 18.03.2020 angewiesen, in den Einrichtungen keine Regelprüfungen nach § 14 WTG mehr durchzuführen. Diese Weisung wurde durch das Ministerium am 22.06.2020 wieder aufgehoben, so dass seitdem wieder Regelprüfungen unter Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden konnten bzw. mussten.

Die im Zeitraum des „Prüfungsstopps“ ausgefallenen Prüfungen konnten im Jahr 2020 zu einem großen Teil nachgeholt werden. Weiterhin ist es gelungen, trotz der bestehenden Problematiken und der zusätzlichen Aufgabenfelder alle anderen im Jahr 2020 geplanten Regelprüfungen weitestgehend fristgerecht durchzuführen.

4.5.7 Anordnung von Besuchsverboten

Aufgrund der Allgemeinverfügungen „CoronaAVPflegeundBesuche“ sowie „CoronaAVEGHSozH“ kann die zuständige WTG-Behörde seit Mitte Dezember 2020 in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt insbesondere in Einrichtungen mit diffusem Infektionsgeschehen Besuchsverbote anordnen.

Von dieser Möglichkeit wurde im Dezember 2020 in einem Fall Gebrauch gemacht.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Während das Jahr 2019 durch die Umsetzung der neuen Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes 2019 geprägt war, stand das Jahr 2020 in erster Linie im Zeichen der Corona-Pandemie.

Die vom WTG vorgegebenen Prüfintervalle für die Durchführung von Regelprüfungen konnten bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und den Gasteinrichtungen im Jahr 2019 vollständig eingehalten werden.

Auch im Jahr 2020 war dies bei der überwiegenden Zahl der zu prüfenden Einrichtungen der Fall. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten in Einzelfällen die Prüfungen jedoch nicht fristgerecht durchgeführt werden (7 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, 2 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, 3 Tagespflegeeinrichtungen).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für einen Zeitraum von rd. 3 Monaten die Pflicht zur Durchführung von Regelprüfungen ausgesetzt hatte.

Ein Großteil dieser verfristeten Prüfungen konnte jedoch bereits im vergangenen Jahr nachgeholt werden.

Zu den Prüfergebnissen der Regelprüfungen ist zusammenfassend festzustellen, dass bei den Einrichtungen im Kreis Coesfeld insgesamt weiterhin eine gute Qualität vorgefunden wurde und dass die Nutzerinnen und Nutzer gut versorgt werden.

In der Regel wurden bei den Prüfungen lediglich Mängel festgestellt, die als unwesentlich bewertet wurden und zeitnah behoben werden konnten.

Vereinzelte sind jedoch auch erhebliche Mängel erkennbar geworden, die zu weiteren Überwachungsmaßnahmen geführt haben.

Die coronabedingten (Zusatz-) Aufgaben haben im Jahr 2020 einen erheblichen Teil der Arbeitszeit der WTG-Behörde beansprucht.

Durch die Vielzahl der Vorschriften, die oftmals bereits nach kurzen Zeitabständen geändert oder neu gefasst wurden (insbesondere bedingt durch Befristungen aufgrund notwendiger Anpassungen an die wechselnden Infektionslagen) bestand zudem stets ein großer Beratungsbedarf bei den WTG-Einrichtungen.

Es besteht die Hoffnung, dass sich nach Abschluss der Impfungen in den Einrichtungen bald wieder eine gewisse Normalität einstellen wird und dass die Einrichtungen von weiteren größeren Corona-Ausbrüchen verschont bleiben.

Die Impfungen in den stationären Pflegeeinrichtungen sind zwischenzeitlich zu einem Großteil abgeschlossen.

Da die Eingliederungshilfeeinrichtungen für Menschen mit geistigen Behinderungen jedoch erst in der 2. Priorisierungsgruppe angesiedelt sind, wird der Impfschutz hier erst in einiger Zeit vorhanden sein.

6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der WTG-Behörde

Anja Peyrick-Rier (Pflegefachkraft)

Email: anja.peyrick-rier@kreis-coesfeld.de

Tel.: 02541 / 18-5051

FAX: 02541 / 18-5590

Veronika Hoffboll (Pflegefachkraft)

Email: veronika.hoffboll@kreis-coesfeld.de

Tel.: 02541 / 18-5052

FAX: 02541 / 18-5590

Wolfgang Abbing (Verwaltung)

Email: wolfgang.abbing@kreis-coesfeld.de

Tel.: 02541 / 18-5050

FAX: 02541 / 18-5590

Anschrift:

Kreis Coesfeld

Der Landrat

Abt. 50 – Soziales und Jobcenter

WTG-Behörde

Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

7. Anlagen, Links

7.1 Übersicht der Einrichtungen mit Regelprüfungen

Stand: 31.12.2020

7.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Pflegeeinrichtungen- SGB XI	Ort	Straße	Plätze
St. Lambertus	Ascheberg	Biete 40	51
Malteserstift St. Benedikt	Ascheberg	Bakenfelder Weg 1a	60
Seniorenstift Baumberge	Billerbeck	Darfelder Str. 44	59
St. Ludgerus-Stift	Billerbeck	Hospitalstr. 6	94
St.-Laurentius-Stift	Coesfeld	Oldendorper Weg 2	114
Seniorenstift Alte Weberei	Coesfeld	Grimpingstraße 11	80
Seniorenstift Alte Weberei –Sonder- pflegebereich Beatmungspflege (Sonderpflegebereich ab 01.01.2021 aufgelöst)	Coesfeld	Grimpingstr. 11	10
Seniorenzentrum Coesfelder Berg	Coesfeld	Am Alten Freibad 21	97
BHD St. Johannes	Coesfeld	Coesfelder Straße 60	78
St.-Katharinen-Stift	Coesfeld	Ritterstr. 11	107
Haus am Park	Dülmen	Halterner Str. 59	72
Evangelisches Altenhilfezentrum im Schlosspark	Dülmen	Vollenstr. 12	99
Haus Jakob (Anna-Katharinenstift Karthaus)	Dülmen	Weddern 14	40
Seniorenpark Münsterland	Dülmen	Neustraße 23	80

Pro Seniore Residenz Marienhof	Dülmen	An der Eisenhütte 5	120
Annengarten	Dülmen	Krummer Timpen 2a	50
Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	Mühlenweg 38	138
Konrad von Parzham Haus (Stift Tilbeck)	Havixbeck	Tilbeck 2	64
Marienstift Droste zu Hülshoff	Havixbeck	Altenberger Str. 18	78
Clara-Stift	Lüdinghausen	Mollstr. 18	62
St. Ludgerus-Haus	Lüdinghausen	Neustraße 20	80
Antoniushaus	Lüdinghausen	Hinterm Hagen 55	100
St. Mauritius	Nordkirchen	An der Post 11	91
Haus Stevertal	Nottuln	Stevern 58	36
St. Elisabeth-Stift	Nottuln	Uphovener Weg 5-7	74
Haus ARCA Schulze Frenkings Hof	Nottuln	Schulze Frenkings Hof 20	57
Haus ARCA Münsterstraße	Nottuln	Münsterstr. 20-22	48
Haus Margarete	Nottuln	Heriburgstr. 15	72
St. Vitus-Stift	Olfen	St. Vitus-Park 1	79
Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian	Rosendahl	Schöppinger Str. 10	79
St. Johannes	Senden	Münsterstr. 10	99
insgesamt			2.368

Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe – SGB IX	Ort	Straße	Plätze
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Bauernhof	Ascheberg	Im Heubrock 2	36
Caritas-Wohnhaus Ascheberg	Ascheberg	Biete 50	63
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Katharinenstift	Ascheberg	Nordkirchener Str. 2	52
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Netzwerk	Ascheberg	Nordkirchener Str. 2	48
Bischöfliche Stiftung Haus Hall Wohnbereich Marienburg	Coesfeld	Borkener Str. 74	151
IBP e.V. - Pfauengasse	Coesfeld	Pfauengasse 16	23
Anna-Katharinenstift-Karthaus	Dülmen	Weddern 14	325
Stift Tilbeck	Havixbeck	Tilbeck 2	307
Caritas-Wohnhaus Lüdinghausen	Lüdinghausen	Werdener Str. 6	49
IBP e.V.- Pferdehof Hövel	Nottuln	Hövel 59	18
Caritas-Wohnhaus Olfen	Olfen	Dattelner Straße 27	24
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Haus Davert	Senden	Davertweg 6	40
Lebenshilfe Senden	Senden	Steverstr. 7	23
insgesamt:			1.159

Alexianer Münster GmbH, Alexianer Weg 9, Münster:

- Besondere Wohnformen SGB IX - Außenwohngruppen in Dülmen und Senden: 38 Plätze

7.1.2 Gasteinrichtungen

Art	Name	Ort	Straße	Plätze
Tagespflege	Caritas	Ascheberg	Appelhofstr. 6	15
Tagespflege	Heimat-Haus	Ascheberg	Sandstr. 41	14
Tagespflege	Humanitas	Billerbeck	Kurze Str. 2	10
Tagespflege	Oasien	Billerbeck	Bahnhofstr. 25	15
Tagespflege	Seniorenstift Baumberge	Billerbeck	Darfelder Str. 42	17
Tagespflege	Caritas	Coesfeld	Osterwicker Str. 12	14
Tagespflege	St. Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	12
Tagespflege	BHD	Coesfeld	Coesfelder Str. 58	14
Tagespflege	BHD	Coesfeld	Loburger Str. 19	10
Tagespflege	Zur Alten Gärtnerei	Coesfeld	Bruchstr. 1c	13
Kurzzeitpflege	St. Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	12
Tagesstätte SGB IX	Caritas	Coesfeld	Osterwicker Str. 12	20
Hospiz	Anna Katharina	Dülmen	Am Schlossgarten 7	9
Tagespflege	AnnenStube	Dülmen	Pastoratsweg 1b	14
Tagespflege	Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	Mühlenweg 38	20
Tagesstätte SGB IX	Caritas	Dülmen	Ostdamm 133	20
Tagespflege	Caritas	Havixbeck	Dirkes Allee 4	12
Tagespflege	Haus Sonnenschein	Lüdinghausen	Werdener Str. 11	12

Tagespflege	Caritas	Nordkirchen	Unterstr. 15	14
Tagespflege	Caritas	Nottuln	Martin-Luther-Str. 21	13
Tagespflege	Alte Mühle	Nottuln	Heriburgstr. 15	10
Tagespflege	Caritas	Olfen	Bilholtstr. 51	12
insgesamt:				302

7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege – SGB XI

Name (Anbieter)	Ort	Straße	WG- Zahl	Platz- zahl
Hombrede (Pflegedienst Jakobke)	Ascheberg	Hombrede 38a	2	12
Friedrich-Ruin-Str. (Caritas / Heilig-Geist-Stiftung)	Dülmen	Friedrich-Ruin-Str. 16	2	16
Haus am Kirchplatz (Caritas / Heilig-Geist-Stiftung)	Dülmen	Kirchplatz 5	1	8
Haus Pia (Alexianer Ambulant)	Dülmen	Billerbecker Str. 15a	1	10
Insgesamt:			6	46

7.1.4 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe – SGB IX

Name (Anbieter)	Ort	Straße	WG-Zahl	Platzzahl
Billerbecks Bahnhof (IBP)	Billerbeck	Am Bahnhof	1	3
Kampstraße (IBP)	Billerbeck	Kampstr.2	1	2
Borkener Straße (IBP)	Coesfeld	Borkener Str. 43	1	3
Schedelichstraße (Anna-Katharinenstift Karthaus)	Dülmen	Schedelichstraße	1	8
Hof Schoppmann (IBP)	Nottuln	Am Hagenbach 11	1	4
Stevermühle (Lebenshilfe Senden)	Senden	Appelhülsener Str. 24	1	4
Steverstraße (Lebenshilfe Senden)	Senden	Steverstr. 4	2	6
Insgesamt:			8	30

7.2 Pflege- und Wohnberatung

Umfassende Informationen zu den Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten Sie bei der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld unter folgendem Link:

<https://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/>

7.3 Rechtsgrundlagen

- Wohn- und Teilhabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WTG) vom 02.10.2014 (SGV. NRW. 820)
- Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO) vom 23.10.2014 (SGV.NRW. 820)

Die Rechtsgrundlagen und weitere Informationen zu den maßgeblichen Vorschriften sind auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) unter folgendem Link zu finden:

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

